

Preissenkung und Gewinnabschöpfung im Handwerk

Die Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung im Bereich der Reichsgruppe Handwerk erlassen

Die Anweisung des Reichskommissars ist dem Reichsstand des Deutschen Handwerks mit folgendem Schreiben zugestellt worden:

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Reichskommissar für die Preisbildung
RiPr. V-500-4989

Leipziger Platz 7.
Berlin W 9, den 17. Juli 1941,

An den
Reichsstand des Deutschen Handwerks
Berlin NW 7,
Neustädtische Kirchstraße 4-5.

In der Anlage übersende ich die Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung im Bereich der Reichsgruppe Handwerk.

Ich bitte, die Anweisung Ihren Mitgliedern bekanntzugeben und sie insbesondere darüber zu unterrichten, daß die Gewinnrichtsätze der Oberfinanzpräsidenten den Handwerksbetrieben mit einem Jahresumsatz bis zu 50 000 RM auf Anfrage durch die jeweiligen Innungen mitgeteilt werden. Die angemessene Berücksichtigung des Entgeltes für die persönliche Mitarbeit und leitende Tätigkeit des Handwerkers und die Tätigkeit der im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen wird besonders geregelt werden. Die Tagespresse wird von hier unterrichtet.

Wagner.

Der Wortlaut der Vorschriften

I. Ziel

(1) Das deutsche Volk führt einen Krieg um den staatlichen Bestand seiner völkischen Gemeinschaft und um die physische und wirtschaftliche Existenz jedes einzelnen. Diese Tatsache nimmt jedes Glied der deutschen Volksgemeinschaft in eine totale Kriegsdienstpflicht. Die Kriegsdienstpflicht der deutschen Wirtschaft besteht darin, den Sieg durch höchste Leistung sicherzustellen. Dazu gehört auch die größtmögliche Rücksichtnahme auf die finanziellen Grundlagen der Gemeinschaft. Der Krieg muß so billig wie möglich geführt werden. Das zu gewährleisten, ist der Zweck der Preisvorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung. Sie gebietet jedem Angehörigen der deutschen Wirtschaft, in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, daß für die in Erfüllung seiner Kriegsdienstpflicht vollbrachte Leistung lediglich Preise gefordert werden, die ausgerichtet sind nach den kriegsbedingten Interessen der Gemeinschaft.

Jeder deutsche Handwerker hat daher laufend zu prüfen, ob seine Preise die nach der Preisstopverordnung oder sonstigen Bestimmungen zulässigen Preise nicht überschreiten und ob diese Preise für seinen Betrieb auch kriegswirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Ist die Höhe der Preise nicht kriegswirtschaftlich gerechtfertigt, so sind

1. die Preise für Leistungen und Lieferungen des privaten und des öffentlichen Bedarfs zu senken,
2. Gewinne abzuführen, soweit Preissenkungen in der Vergangenheit unterlassen worden sind oder in Zukunft unterlassen werden sollen.

II. Preissenkung

(2) Aus den Ausführungsbestimmungen zu den Preisvorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung (Erlaß vom 9. September 1939 — A-24-4335 —, Runderlaß Nr. 135/40, II. Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung vom 8. Dezember 1940 — Reichsgesetzbl. I, S. 1581 — und Erlaß vom 8. Dezember 1940 — A-20-4852) ergibt sich im einzelnen, wenn ein Preis kriegswirtschaftlich nicht berechtigt ist.

(3) Hohe Gewinne deuten regelmäßig darauf hin, daß ein Betrieb in der Vergangenheit hätte Preise senken müssen und für die Zukunft Preise senken muß.

(4) Wo Preissenkungen geboten sind, sind sie von jedem Betrieb unaufgefordert und unverzüglich durchzuführen. Die Preissenkung hat unabhängig von der Feststellung eines Abführungsbetrages zu erfolgen. Für die Preissenkung ist nicht der errechnete Abführungsbetrag, sondern der Übergewinn maßgebend.

(5) Wenn die Gewinnlage eines Betriebes zu Preissenkungen führen muß, ist es nicht erforderlich, die Preise für alle Leistungen und Lieferungen des Betriebes zu senken. Die Beträge, um die insgesamt gesenkt werden soll, können also auch zur Preissenkung bei einem Teil der Leistungen und Lieferungen eingesetzt werden.

(6) In Ausnahmefällen kann aus kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen einem Betrieb auf seinen Antrag von der Preisbildungsstelle gestattet werden, die gebotene Preissenkung zu unterlassen und an deren Stelle den entsprechenden Betrag abzuführen.

(7) Für die Senkung gebundener Preise werden ergänzende Richtlinien aufgestellt.

(8) Preise, die auf Grund der Preisvorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung gesenkt worden sind, dürfen wieder auf ihren vorherigen Stand erhöht werden, wenn das nach den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft verantwortet werden kann.

III. Gewinnabführung

(9) Hat ein Betrieb Preissenkungen unterlassen, zu denen er verpflichtet gewesen wäre, so ist die Preissenkung für die Vergangenheit regelmäßig nicht mehr durchführbar. Der Betrieb hat statt dessen unaufgefordert die entsprechenden Beträge abzuführen.

(10) Die Abführungspflicht nach §§ 22 ff. Kriegswirtschaftsverordnung erstreckt sich auf Gewinne, die nach dem 1. September 1939 erzielt worden sind. Maßnahmen der Preisbehörden auf Grund anderer Bestimmungen als der Preisvorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung bleiben unberührt.

(11) Sind vor dem 1. Juli 1941 Übergewinne abgeführt oder von den Preisbehörden angefordert worden, ohne daß die darauf entfallenden Einkommen- oder Körperschaftsteuern berücksichtigt worden sind, so mindern sie den steuerpflichtigen Gewinn desjenigen Wirtschaftsjahres, auf das der Übergewinn wirtschaftlich entfällt.

Das gleiche gilt ohne zeitliche Beschränkung für solche Beträge, die auf Grund von Anordnungen der Preisbehörden laufend aus den Betriebserlösen unabhängig von dem Jahresbetriebsergebnis abgeführt worden sind oder in Zukunft abgeführt werden.

Die nach dem 30. Juni 1941 auf Grund des Jahresbetriebsergebnisses ermittelten und gezahlten Abführungsbeträge mindern nicht den steuerpflichtigen Gewinn; sie gelten als Gewinnverwendung und nicht als Betriebseinnahmehinderung. Rückstellungen für diese Abführungsbeträge sind deshalb in der Steuerbilanz nicht zugelassen.

Der Betrieb hat so einen höheren Gewinn zu versteuern, als ihm nach §§ 22 ff. Kriegswirtschaftsverordnung endgültig verbleiben soll. Die Einkommen- oder Körperschaftsteuer, die der Betrieb infolge des Übergewinnes (Unterschiedsbetrag zwischen Betriebsgewinn und dem angemessenen Gewinn) mehr zu zahlen hat, als wenn er nur den angemessenen Gewinn erzielt hätte, ist vom Übergewinn abzusetzen. Der Restbetrag ist abzuführen.

Somit bleibt dem Betriebe der gleiche Betrag, der ihm bei Erzielung nur des angemessenen Gewinns nach Zahlung der Einkommen- und Körperschaftsteuer verblieben wäre.

Bei der Berechnung des Abführungsbetrages sind auch dann die Einkommen- und Körperschaftsteuer zu berücksichtigen, wenn der Betrieb noch nicht zur Steuer veranlagt ist. In diesem Fall ist die Steuer entsprechend der abgegebenen Steuererklärung zu berechnen.

Handwerker, deren Betrieb nicht körperschaftsteuerpflichtig ist, können bei der Berechnung der abzusetzenden Steuer sonstige Einkünfte (z. B. aus Kapital, Hausbesitz) berücksichtigen.

(12) Die Abführungsbeträge sind bei dem für den Wohnsitz des Handwerkers oder für den Sitz des Betriebes zuständigen Finanzamt einzuzahlen. In Ausnahmefällen kann die Preisbildungsstelle einem Betrieb auf seinen Antrag aus kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen die Abführungsbeträge ganz oder teilweise belassen. In diesem Falle sind die zur Abführung bestimmten Beträge einem zweckgebundenen Sonderkonto zuzuweisen, auf das der Betrieb nur zum Ausgleich unvermeidbarer Kosten- und Preiserhöhungen zurückgreifen darf. Über die Verwendung des Sonderkontos hat der Betrieb gegenüber der Preisbildungsstelle auf Aufforderung jederzeit den Nachweis zu führen.